

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/3530 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf
Gaslieferungen über das Erdgasnetz**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 20/3744 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Tim Klüssendorf und Klaus Stöber**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3530** in seiner 54. Sitzung am 22. September 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist zudem nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf regelt in § 28 Absatz 5 UStG, dass im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 23. Sitzung am 26. September 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. BDEW Bundesverband der Energie – und Wasserwirtschaft e. V.
2. Bundeskartellamt
3. Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e. V.
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA)
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
6. Deutscher Gewerkschaftsbund
7. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
8. Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
9. Hummel, Prof. Dr. David
10. Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
11. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
12. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
13. Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x)
14. Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung und 34. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3530 in seiner 21. Sitzung am 21. September 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 26. September 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 25. Sitzung und 26. Sitzung am 28. September 2022 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3530 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge, mit denen wichtige Entlastungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die Umsatzsteuer auf Gaslieferungen werde bis zum 31. März 2024 von 19 auf 7 Prozent gesenkt. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass es sich hierbei um eine zielgenaue Maßnahme zur Bekämpfung von Preissteigerungen handle. Durch die Preissteigerungen auf Gaslieferungen stiegen die Mehrwertsteuereinnahmen des Staates exorbitant an, obwohl der Gasverbrauch der Bevölkerung durch Einsparmaßnahmen zurückgehe. Die Bevölkerung werde durch die Absenkung der Umsatzsteuer weitgehend um den Betrag entlastet, den der Staat sonst aufgrund der Preissteigerungen als Steuermehreinnahmen erhalten hätte. Auch einkommensschwache Haushalte profitierten, da die Energielieferungen einen besonders großen Teil ihrer Ausgaben ausmachten.

Bei der mit dem Änderungsantrag Nr. 3 eingebrachten temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von Fernwärme handle es sich um ein komplexes Thema, das in der Ampelkoalition sehr intensiv diskutiert worden sei. Angesichts der großen Bedeutung von Fernwärmelieferungen für die Bevölkerung habe man sich kurzfristig für eine Aufnahme in diesen Gesetzentwurf entschieden. Insbesondere in Ostdeutschland bestehe eine große Abhängigkeit der Haushalte von Fernwärmelieferungen. In größeren Städten wie zum Beispiel Zwickau

würden über die Hälfte der Haushalte mit Fernwärme beheizt. Auch in Städten wie Berlin spiele die Fernwärme eine große Rolle.

Die im Rahmen des Änderungsantrags Nr. 1 kurzfristig eingebrachte Steuerbefreiung für Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen sei eine dringende Maßnahme. Damit erhielten alle Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 2024 einen steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Betrag von bis zu 3 000 Euro zu gewähren. In diesem Zusammenhang sei auch eine Änderung in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung notwendig, damit Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, die ggf. eine solche Sonderzahlung erhielten, ebenfalls von der Steuerbefreiung profitierten. Zudem würden die Sonderzahlungen nicht als Einkommen gewertet, sodass Bezieher von Leistungen nach dem SGB II keine Leistungskürzungen zu befürchten hätten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen schneller hätte umgesetzt werden können, wenn ihren Fraktionsanträgen im Februar 2022 zugestimmt worden wäre.

Sie wies auf die Kritik in der öffentlichen Anhörung hin, dass die Umsatzsteuer nur für einen einzigen Energieträger abgesenkt werde. Nach der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie habe die Möglichkeit bestanden, auch für weitere Energieträger wie Öl, Elektrizität oder Biogas den ermäßigten Steuersatz vorzusehen. Insbesondere würden jetzt Haushalte, die mit Öl heizten, benachteiligt, da sie nicht entlastet würden.

Die Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen entlaste auch nicht die Unternehmen, die größtenteils vorsteuerabzugsberechtigt seien. Für sie sei die Umsatzsteuer nur ein durchlaufender Posten. Überhaupt vermisse man in den Entlastungspaketen der Bundesregierung Maßnahmen für den Mittelstand und das Handwerk. Man wundere sich, dass die Fraktion der FDP ihre frühere Klientel vernachlässige. Hier müsse nachgearbeitet werden.

Durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes finde keine vollständige Kompensation der Verbraucher statt. Eine Megawattstunde Gas habe ursprünglich ungefähr 6 Cent gekostet. Heute sei man bei Preisen von fast 40 Cent angelangt, wenn die Gasumlage miteinberechnet werde. Für den Staat sei auch der ermäßigte Steuersatz ein gutes Geschäft, da 7 Prozent Umsatzsteuer auf einen sechsfach erhöhten Gaspreis zu höheren Umsatzsteuereinnahmen führe, als hier an die Verbraucherinnen und Verbraucher zurückgegeben werde. Im Ergebnis werde nur ein Teil dessen zurückgegeben, was der Staat aufgrund der Preiserhöhungen an Steuermehreinnahmen bei der Umsatzsteuer erziele.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Nr. 3 der Koalitionsfraktionen zum Thema Fernwärme kritisierte die Fraktion der CDU/CSU das Gesetzgebungsverfahren. Durch die nachträgliche Einbringung im Rahmen einer Sondersitzung des Finanzausschusses sei der Änderungsantrag nicht mehr Gegenstand der öffentlichen Anhörung gewesen. Dabei gehe es um Steuermindereinnahmen von 2,1 Milliarden Euro und einen zusätzlichen einmaligen Anpassungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von zwei Millionen Euro. Man könne nicht sicher beurteilen, ob diese Gesetzesänderung inhaltlich richtig und zielführend sei. Dies hätte nur im Rahmen einer öffentlichen Anhörung erörtert werden können. Die Koalitionsfraktionen trügen daher die volle Verantwortung für dieses Gesetzgebungsverfahren. Dennoch stimme man dem Umdruck zu, da die Zielrichtung richtig sei.

Beim Änderungsantrag Nr. 1 für die Steuerfreiheit der Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen enthalte sich die Fraktion der CDU/CSU. Einerseits sehe man das Problem, dass Unternehmen unter Druck gesetzt würden, diese Sonderzahlungen an ihre Arbeitnehmer zu erbringen. So gebe es viele Unternehmen, die diese Sonderzahlungen gerne zahlen würden, aber in der gegenwärtigen Situation nicht zahlen könnten. Andererseits begrüße man, dass die Unternehmen diese Sonderzahlungen nun steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren könnten. Insgesamt glaube man aber nicht, dass dieses Instrument zielführend sei. Es sei die Aufgabe des Staates und nicht der Arbeitgeber, Entlastungen vorzunehmen.

Auch die **Fraktion der AfD** kritisierte das Gesetzgebungsverfahren. Die kurzfristige Einbringung von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen während der Sitzung und nachträglich im Rahmen einer Sondersitzung des Finanzausschusses sei höchst unprofessionell. Zudem beziehe sich der Gesetzentwurf weiterhin auf die Gasbeschaffungsumlage, deren Verabschiedung fraglich sei. Dieses Problem hätte man im Rahmen der Änderungsanträge noch angehen können.

Die Fraktion der AfD unterstütze die Umsatzsteuersenkungen auf Gaslieferungen wie auch für die Lieferung von Fernwärme. Mit diesen Maßnahmen würden die privaten Haushalte entlastet. Ebenso hätte man sich eine Entlastung bei Stromlieferungen vorstellen können. Hier sei die Belastung der Verbraucher ähnlich hoch wie bei Gas.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Wie auch die Fraktion der CDU/CSU kritisiere man, dass die Unternehmen von dieser Entlastung nicht profitieren, da die Umsatzsteuer für die meisten Unternehmen ein durchlaufender Posten sei.

Die Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen begrüße man grundsätzlich. Allerdings habe der Vertreter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di in der öffentlichen Anhörung darauf hingewiesen, dass insbesondere kleinere Unternehmen, die derzeit besonders unter den Preisanstiegen litten, zusätzlich unter Druck gerieten, eine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer zu leisten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** enthielt sich insgesamt zum Gesetzentwurf. Sie machte auf Bedenken hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs aufmerksam. Der Gesetzentwurf beziehe sich sowohl in seinem Gesetzestext als auch in der Begründung auf die Gasbeschaffungsumlage, deren Schicksal noch völlig offen sei.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die befristete Absenkung der Umsatzsteuer auf Gas- und Fernwärmelieferungen. Gleichzeitig stelle sich aber die Frage, warum nicht auch eine Senkung der Umsatzsteuer auf Biogas und Öl als weitere Entlastungsmaßnahmen angegangen worden sei.

Sie kritisierte den Änderungsantrag zur Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen, da die Sonderzahlungen keinen dauerhaften Ausgleich für zusätzliche Inflationsbelastungen böten und keinen Einfluss auf die spätere Rentenhöhe der Arbeitnehmer hätten. Ob dieses Instrument überhaupt von den Arbeitgebern genutzt werde, hänge zudem vom Wohlwollen und der finanziellen Situation des jeweiligen Arbeitgebers ab. Auch würden Bürgerinnen und Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen nicht gezielt entlastet. Hierfür wären direkte staatliche Hilfen die geeignetere Maßnahme gewesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3530 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten drei Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3 000 Euro)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU/CSU, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Eingangsformel)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Fernwärme (vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024))

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 28 Absatz 5 – neu –

Wie bisher.

§ 28 Absatz 6 – neu –

§ 28 Absatz 6 UStG regelt, dass im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz gilt. Die Regelung dient dazu, Kundinnen und Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen den Leistungsempfängern von Gaslieferungen gleichzustellen. Denn auch Fernwärme resultiert zu einem großen Anteil aus dem Verbrennen von Gas.

Unerheblich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung von Wärme ist es, ob die Wärmeversorgung tatsächlich aus dem Verbrennen von Gas resultiert. Denn eine entsprechende Differenzierung wäre sehr bürokratieaufwändig und praktisch kaum durchführbar.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 2 – neu - (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 3 Nummer 11c – neu –

Weltweit steigen die Energie- und Nahrungsmittelpreise. Die damit verbundene Erhöhung der Lebenshaltungskosten wird für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zunehmend zu einer großen Belastung.

§ 3 Nummer 11c – neu – EStG regelt, dass Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren können (Inflationsausgleichsprämie). Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden. Die Regelung ist von der Wirkweise vergleichbar mit der Regelung in § 3 Nummer 11a EStG.

Die Energiepreise werden sich mittelfristig wieder entspannen, so dass eine zeitliche Befristung der Steuerbefreiung angezeigt ist. Arbeitgeberleistungen sind daher in dem Zeitraum vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024 begünstigt.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist außerdem, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, also insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert wird.

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum mehrere Leistungen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro.

Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von 3 000 Euro in der Regel für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem begünstigten Zeitraum zu ein und demselben Arbeitgeber.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

In der Sozialversicherung entfallen aufgrund der Steuerfreiheit auf diese Leistungen keine Beträge, da es sich dabei nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

§ 1 Absatz 1 Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes).

Durch § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung werden Leistungen von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. Damit wird sichergestellt, dass Leistungen, die Arbeitgeber – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – bis zu einem Betrag von 3 000 Euro als Inflationsausgleich an ihre Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren, bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Arbeitnehmern sollen diese Leistungen auch dann in voller Höhe zugutekommen, wenn sie Leistungen nach dem SGB II beziehen. Mit der Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wird somit die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachvollzogen. Mit der Nichtberücksichtigung wird darüber hinaus verhindert, dass aufgrund von den tatsächlichen Hilfebedarf übersteigenden Einnahmen der Leistungsbezug im Monat der Zuwendung unterbrochen wird.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Artikel 2 und 3.

Berlin, den 28. September 2022

Tim Klüssendorf
Berichterstatter

Klaus Stöber
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt